

Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg
über die Erhebung einer Jagdsteuer
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.06.2019

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Kreisordnung von Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Hol. S. 94) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-Hol. S. 140) i. V. m. den §§ 1 Abs. 1 und 3 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Hol. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-Hol. S. 69) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 13.06.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Steuergegenstand

- (1) Die Ausübung des Jagdrechts unterliegt der Jagdsteuer.
- (2) Zur Ausübung des Jagdrechts gehören auch die Wildpflege und –hege (Jagdschutz, Abzug von Raubzeug, Fütterung des Nutzwildes), die Aneignung von Fallwild sowie von Eiern und Jungen jagdbarer Tiere und die Tötung fremder, wildernder Hunde und Katzen.

§ 2
Entstehung der Steuerschuld,
Steuerpflichtiger und Steuerhaftung

- (1) Steuerjahr ist das Jagdjahr (01.04. – 31.03.) oder das Pachtjahr, wenn dieses vom Jagdjahr abweicht. Die Steuerschuld entsteht zum Ende des Steuerjahres und wird als Jahresbetrag im Voraus gem. § 3 Abs. 8 KAG erhoben.
- (2) Steuerpflichtiger ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben lässt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft sowie für mehrere Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke eines Jagdbezirkes.
- (3) Bei verpachteten Jagden haftet der Verpächter für die Steuer; das gilt bei Unterverpachtungen für den Unterpächter. Lässt der Jagdausübungsberechtigte die Jagd durch einen Dritten nicht nur im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses ausüben, so haftet der Dritte für die Steuer.

§ 3
Steuerbefreiung für Jagden des Bundes und eines Landes
oder des Kreises Herzogtum Lauenburg

Die Ausübung des Jagdrechts in nicht verpachteten Jagdbezirken des Bundes oder eines Landes oder des Kreises Herzogtum Lauenburg sowie auf Grundstücken, die diesen Jagdbezirken angegliedert worden sind, ist steuerfrei.

§ 4

Besteuerungsgrundlage

- (1) Besteuerungsgrundlage ist der Jagdwert.
- (2) Bei verpachteten Jagden gilt als Jagdwert der vom Pächter aufgrund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtpreis sowie vertragliche Nebenleistungen. Zu den vertraglichen Nebenleistungen zählen insbesondere die Kosten von Jagdassen und Treibjagden, der vom Pächter übernommene Wildschadenersatz und die ggf. geleistete Mehrwertsteuer.
- (3) Bei Unterverpachtung gilt der vom Unterverpächter zu entrichtende Pachtpreis zuzüglich Nebenleistungen als Jagdwert; mindestens jedoch der vom Pächter im Falle eigener Steuerpflicht zu versteuernde Jagdwert. Der Umfang der Nebenleistungen ergibt sich aus § 4 Abs. 2 dieser Satzung.
- (4) Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Jagdwert der Wert, der sich auf den Hektar bezogen aus den Jagdwerten aller verpachteten Jagdbezirke des Kreises im Durchschnitt ergibt. Dieser auf volle Euro aufgerundete Wert wird alle fünf Jahre neu festgestellt.

§ 5

Ermittlung des Jagdwertes bei Gebietsüberschneidungen

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer Kreise oder kreisfreier Städte, so ist der Steuer nur der Teil des Jagdwertes zugrunde zu legen, der auf die Flächen im Kreisgebiet im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirkes entfällt.

§ 6

Höhe der Steuer

Die Steuer wird jährlich erhoben und beträgt 20 vom Hundert des Jagdwertes.

§ 7

Änderung des Jagdwertes

- (1) Ändert sich der Jagdwert bei verpachteten Jagden (§ 4 Absatz 2 und 3) im 1. Halbjahr des Steuerjahres, so erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Steuerjahres an; eine Änderung im 2. Halbjahr wirkt auf den Beginn des nächsten Steuerjahres.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Jagdwert einer nicht verpachteten Jagd sich infolge Vergrößerung oder Verkleinerung des Jagdbezirkes um mehr als 25 vom Hundert verändert.

§ 8

Erklärungspflicht des Steuerpflichtigen

- (1) Der Steuerpflichtige hat dem Kreis innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht und nach Änderung der Besteuerungsgrundlagen eine Steuererklärung abzugeben. Ist der Steuerpflichtige Pächter, so ist der Pachtvertrag vorzulegen.
- (2) Reichen die Angaben nicht aus, ist der Steuerpflichtige unter Angabe von Gründen aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere Auskünfte zu erteilen oder andere Unterlagen vorzulegen. Kommt der Steuerpflichtige der Aufforderung nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden. Der Kreisjägermeister oder ein anderer Sachverständiger soll angehört werden.

§ 9

Heranziehung zur Steuer

- (1) Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Wechselt der Steuerpflichtige während des Steuerjahres oder ändert sich der Jagdwert, so wird ein neuer Steuerbescheid erteilt. Dem neuen Steuerpflichtigen wird die vom bisherigen Steuerpflichtigen für die Zeit bis zum Wechsel gezahlte Steuer angerechnet. Dem bisherigen Steuerpflichtigen wird die für die Zeit nach seiner Steuerpflicht gezahlte Steuer erstattet.
- (3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 a

Datenverarbeitung

- (1) Der Kreis Herzogtum Lauenburg ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim Ordnungsamt des Kreises Herzogtum Lauenburg im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben als untere Jagdbehörde vorhanden sind, zulässig; sie dürfen zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen den § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt – gem. § 2 Abs. 2 KAG rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft.

Ratzeburg, den 14.06.2019

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat

Dr. Christoph Mager